

Satzung	Änderungen in 2012	Vorschlag 2017
<p>Vorstehende Satzung wurde am 21. November 1988 von der Mitgliederversammlung (Kreissängertag) verabschiedet und am 13. März 1989 beim Amtsgericht Siegburg - Vereinsregister - unter Aktenzeichen -27 VR 1123 eingetragen.</p>	<p>Gelb wäre bei einer Neufassung:</p> <p>Chor Verband Rhein-Sieg 1934 e.V. oder</p> <p>CV Rhein-Sieg</p> <p>Chorverbandstag (Kreissängertag)</p> <p>Deutscher Chor Verband/DCV</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Verein führt den Namen „Sängerkreis Rhein-Sieg e.V. 1934“ und hat seinen Sitz in Siegburg.</p> <p>Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg am 16. März 1981 unter - 27 VR 1123 -.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgabe</p> <p>1. Der Sängerkreis ist eine Verwaltungseinrichtung des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen e.V.</p>	<p>Chor Verband Nordrhein-Westfalen e.V.</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgabe</p> <p>1. Der CV Rhein-Sieg ist eine Verwaltungseinrichtung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden CV NRW) und damit ein Chorverband im Sinne des § 4 Ziff. 1 der</p>

<p>Seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Sängerbundes e.V.</p> <p>2. Der Sängerkreis vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. Sie scheiden aus dem Deutschen Sängerbund e.V. aus, wenn sie ihre Mitgliedschaft im Sängerkreis verlieren.</p> <p>3. Der Sängerkreis fördert das vokale und instrumentale Laienmusizieren im Rhein-Sieg-Kreis und koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen. Seine Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder, b) Unterrichtung der Öffentlichkeit, c) gemeinschaftliche Planungsarbeiten und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, d) Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalgruppen der Kinder- und Jugendchöre, e) Pflege der heimatlichen Kultur. <p>4. Der Sängerkreis erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung. Das Kulturprogramm des Deutschen Sängerbundes e.V. ist Richtlinie für seine Arbeit.</p> <p>5. Der Sängerkreis arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit den kommunalen und Gebietskörperschaften seines</p>	<p>Chor Verband Nordrhein-Westfalen e.V.</p>	<p>Satzung des CV NRW. Seine Mitglieder sind Mitglieder im Deutschen Chorverband e. V.</p> <p>2. Der CV Rhein-Sieg vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem CV NRW. Sie scheiden aus dem Deutschen Chorverband e. V. aus, wenn sie ihre Mitgliedschaft im CV Rhein-Sieg verlieren.</p> <p>3. Der CV Rhein-Sieg fördert das vokale und instrumentale Laienmusizieren im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen. Seine Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder, b) Unterrichtung der Öffentlichkeit, c) gemeinschaftliche Planungsarbeiten und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, d) Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalgruppen der Kinder- und Jugendchöre, e) Pflege der heimatlichen Kultur. <p>4. Der CV Rhein-Sieg erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung. Das Kulturprogramm des CV NRW ist Richtlinie für seiner Arbeit.</p> <p>5. Der CV Rhein-Sieg arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit den</p>
---	--	--

<p>Gebietes und weiteren am Laienmusizieren interessierten Gremien zusammen.</p> <p>6. Der Sängerkreis bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; er ist politisch und konfessionell neutral.</p>		<p>kommunalen und Gebietskörperschaften seines Gebietes und weiteren am Laienmusizieren interessierten Gremien zusammen.</p> <p>6. Der CV Rhein-Sieg bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Der Sängerkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Sängerkreises.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft</p>		<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der CV Rhein-Sieg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Der CV Rhein-Sieg ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des CV Rhein-Sieg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des CV Rhein-Sieg. Alle Tätigkeiten in Vereinsämtern sind ehrenamtlich.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft</p>

<p>fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>		<p>fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine ihrer Höhe nach angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. (5) Bei Auflösung des CV Rhein-Sieg fällt das Vermögen an die „Chorstiftung ChorVerband NRW“ in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft Mitglieder sind: Frauen-, Männer- und gemischte Chöre sowie die im § 4 der Satzung der Sängerbund Nordrhein Westfalen e.V. angeschlossenen Kinder-</p>	<p>Chor Verband Nordrhein-Westfalen e.V.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft (1) Mitglieder sind: Frauen-, Männer- und gemischte Chöre sowie die im § 4 der Satzung der Sängerbund im CV NRW angeschlossenen Kinder- und</p>

<p>und Jugendchöre, mit Instrumental- und Neigungsgruppen, sofern sie im § 5 dieser Satzung festgelegte Ziele verfolgen.</p>		<p>Jugendchöre, mit Instrumental- und Neigungsgruppen, sofern sie im § 5- 2 dieser Satzung festgelegte Ziele verfolgen.</p> <p>(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand des CV Rhein Sieg, über den dieser mit Mehrheit entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung nach Maßgabe der Satzung offen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung die Berufung seitens des Bewerbers zulässig.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im CV Rhein Sieg führt zur Mitgliedschaft im CV NRW und im Deutschen Chorverband e.V.</p>
<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim Vorsitzenden des Sängerkreises. 2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.</p>		<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim Vorsitzenden des Sängerkreises. 2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.</p>

<p>3. Der Beschluß wird dem Antragsteller durch den Kreisvorsitzenden mitgeteilt.</p>		<p>3. Der Beschluß wird dem Antragsteller durch den Kreisvorsitzenden mitgeteilt.</p>
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft im Sängerkreis kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjährlicher Frist gekündigt werden. 2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung (Kreissängertag) kann bei Verstoß gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des Sängerkreises ein Mitglied mit zwei Drittel Mehrheit aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluß erlöschen alle Ansprüche an den Sängerkreis, den Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. und den Deutschen Sängerbund e.V.</p>	<p>Chor Verband Nordrhein-Westfalen e.V.</p>	<p>§ 6 5 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft im CV Rhein Sieg kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjährlicher Frist gekündigt werden. 2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung (Kreissängertag) kann bei Verstoß gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des CV Rhein Sieg ein Mitglied mit zwei Drittel Mehrheit aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den CV Rhein Sieg, den CV NRW und den Deutschen Chorverband e.V. 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen</p>

und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Berufung ist zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Die Mitglieder des **Sängerkreises** sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung in Einklang stehen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der **Sängerkreis** erwirkt, in Anspruch zu nehmen; sie haben weiter das Recht zur Benutzung der Bundeseinrichtungen und zur Teilnahme an den Bundesveranstaltungen des

§ 7 **6** Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Die Mitglieder des **CV Rhein-Sieg** sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung in Einklang stehen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der **CV Rhein-Sieg** erwirkt, in Anspruch zu nehmen; sie haben weiter das Recht zur Benutzung der Bundeseinrichtungen und zur Teilnahme an den Bundesveranstaltungen des

<p>Sängerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Sängerbundes e.V. 3. Die Mitglieder des Sängerkreises haben die Pflicht, seine Ziele und die des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. sowie die des Deutschen Sängerbundes e.V. zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.</p>	<p>Chor Verband Nordrhein-Westfalen e.V. Chor Verband Nordrhein-Westfalen e.V.</p>	<p>CV NRW und des Deutschen Chorverband e. V. . 3. Die Mitglieder des CV Rhein-Sieg haben die Pflicht, seine Ziele und die des CV NRW sowie die Deutschen Chorverband e. V. zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen. 4. Die Mitglieder des CV Rhein-Sieg haben die Pflicht, Jahresbeitrag bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.</p>
<p>§ 8 Organe Organe des Sängerkreises sind: a) die Mitgliederversammlung (Kreissängertag) b) der Vorstand.</p>		<p>§ 8-7 Organe Organe des CV Rhein-Sieg sind: a) die Mitgliederversammlung (Kreissängertag) b) der Vorstand.</p>
<p>§ 9 Mitgliederversammlung (Kreissängertag) 1. Der Kreissängertag ist die Mitgliederversammlung der angeschlossenen Mitglieder (§ 4) des Sängerkreises. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Delegierte zum Kreissängertag entsenden;</p>		<p>§ 9 8 Mitgliederversammlung (1) Der Mitgliederversammlung gehören an die Delegierten der Chöre und der Kreisvorstand. Pro Chor sind zwei Delegierte stimmberechtigt. (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle drei Jahre durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 dies beantragt.</p>

wovon aber nur ein Delegierter stimmberechtigt ist. Die Mitglieder des **Kreisvorstandes** sind ebenfalls abstimmungsberechtigt.

2. Der **Kreissängertag** (Mitgliederversammlung) hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;
- Wahl der Mitglieder des **Kreisvorstandes** für die Dauer von drei Jahren; mit Ausnahme der Beisitzer, **des Jugendreferenten und seines Vertreters, sowie der Frauenreferentin, des Kreischorleiters und seines Vertreters**;
- Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl eines Versammlungsleiters;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl der Rechnungsprüfer und der Ersatzprüfer ist nur einmal möglich;
- Erledigung von Anträgen;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

3. Beschlüsse zur Satzungsänderung gemäß § 9 Absatz 2 a) sowie zur Auflösung des **Sängerkreises** gemäß §

Gesamtvorstandes für die Dauer von drei Jahren, mit Ausnahme der Beisitzer und Beisitzerinnen

Rot streichen

(3) Eine Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Textform ist für die Einladung ausreichend. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dessen / deren Vertreter / in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 11 der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer / die Schriftführerin protokolliert und von ihm/ihr und dem Versammlungsleiter/-in unterschrieben wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,

b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,

c) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes

d) Entlastung des Vorstandes

<p>12 werden mit zwei Drittel Mehrheit; alle übrigen mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung (Kreissängertag) und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung (Kreissängertag) ist vom Vorstand alle drei Jahre durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beantragt mindestens ein Viertel der Mitglieder nach § 4 die Einberufung, so ist diese vom Vorstand innerhalb eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.</p> <p>5. Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Mitgliederversammlung (Kreissängertag).</p>		<p>e) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von drei Jahren,</p> <p>f) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl der Rechnungsprüfer und der Ersatzprüfer ist möglich</p> <p>g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,</p> <p>h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,</p> <p>i) Entscheidung über Berufungen nach § 5 der Satzung,</p> <p>j) Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters/-in für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gemäß § 30 BGB</p> <p>k) Entgegennahme des Berichts des Kreis-Chorleiters/-in,</p> <p>l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.</p> <p>(5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.</p>
<p>§ 10 Gesamtvorstand Dem Gesamtvorstand gehören an:</p>		<p>§ 9 Gesamtvorstand (1) Der Vorstand setzt sich zusammen:</p>

<p>der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: a) der Vorsitzende, b) der stellvertretende Vorsitzende, c) der Geschäftsführer, d) der Schatzmeister, e) der Kreischorleiter, f) der Jugendreferent, Dem erweiterten Vorstand gehören an: . a) der stellvertretende Geschäftsführer, b) der stellvertretende Schatzmeister, c) der stellvertretende Kreischorleiter, d) der Pressewart, e) die Frauenreferentin, f) die Beisitzer (Gruppenvorsitzende und ihre Vertreter aus den jeweiligen Gruppen des Sängerkreises Rhein-Sieg-Kreis e.V. 1934) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen worden ist. Beschlüsse können auch mündlich gefaßt werden, wenn keiner der Vorstandsmitglieder Einspruch erhebt. Der Vorstand kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einer</p>	<p>e) der/die Frauenbeauftragte</p> <p>Rot streichen</p>	<p>a) aus dem geschäftsführenden Vorstand, b) den erweiterten Vorstandsmitgliedern</p> <p>a) dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender/Vorsitzende • stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende • Geschäftsführer/Geschäftsführerin • Schatzmeister/Schatzmeisterin • Kreischorleiter/Kreischorleiter • Jugendreferent/Jugendreferentin <p>b) und den erweiterten Vorstandsmitgliedern</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellvertretende Geschäftsführer/stellvertretende Geschäftsführerin • stellvertretende Schatzmeister/ stellvertretende Schatzmeisterin • stellvertretende Kreischorleiter/ stellvertretende Kreischorleiterin • Pressebeauftragte • Frauenbeauftragte • bis zu zwei Beisitzer/Beisitzerinnen • Gruppenvorsitzende und ihre Vertreter aus den jeweiligen Gruppen des CV Rhein-Sieg
--	--	--

Institution oder einer Organisation übertragen.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur dann tätig wird, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser Ausschüsse berufen.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/-in nur dann tätig wird, wenn der/die Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser Ausschüsse berufen.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für:

		<ul style="list-style-type: none"> • Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Chorverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung • Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes • Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung • Durchführung von Beschlüssen der zuständigen Gremien des Chorverbandes NRW e. V. und des Deutschen Chorverbandes e.V. • Ausführung von Ehrungen der Mitglieder und von Einzelpersonen, • Aufteilung von Mitteln der öffentlichen Hand und des Chorverbandes NRW für kulturelle Zwecke, • Förderung der kulturellen Arbeit im regionalen Bereich
<p>§ 11 Finanzierungen Die Tätigkeit des Sängerkreises wird finanziert durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsbeiträge, 2. Zuwendungen der öffentlichen Hand, 3. Eigenleistungen, 4. Beihilfen, Spenden und Schenkungen. 		<p>§ 44 10 Finanzierungen Die Tätigkeit des CV Rhein-Sieg wird finanziert durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsbeiträge, 2. Zuwendungen der öffentlichen Hand, 3. Eigenleistungen, 4. Beihilfen, Spenden und Schenkungen.
<p>§ 12 Auflösung Die Auflösung ist nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene</p>		<p>§ 11 Auflösung (1) Die Auflösung ist nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene</p>

<p>Mitgliederversammlung möglich und kann nur im Einvernehmen mit dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgen. Ein entsprechender Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und hiervon wiederum mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten für eine Auflösung stimmen.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Sängerkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Sängerkreises dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu. Das Vermögen des Sängerkreises ist jedoch ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Kunst- und Kulturpflege sowie der Volksbildung im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu übertragen.</p>	<p>Chor Verband Nordrhein-Westfalen e.V.</p> <p>Chor Verband Nordrhein-Westfalen e.V.</p> <p>Chor Verband Nordrhein-Westfalen e.V.</p> <p>Rot streichen</p>	<p>Mitgliederversammlung möglich und kann nur im Einvernehmen mit dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgen.</p> <p>(2) Ein entsprechender Beschluss kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein.</p> <p>(3) Eine Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Sängerkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Sängerkreises dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu. Das Vermögen des Sängerkreises ist jedoch ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Kunst- und Kulturpflege sowie der Volksbildung im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, dem Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu übertragen.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 21. November 1988 in Kraft. Hierdurch wird die komplette Satzung des Sängerkreises</p>		<p>§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 18. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 1988 außer Kraft.</p>

Rhein-Sieg e.V. vom 24. September 1979 aufgehoben. Siegburg, den 21. November 1988		
--	--	--

Geschäftsordnung vom 16.12.21987	Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung
<p>Geschäftsordnung</p> <p>Vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Gesamtvorstand des Sängerkreises Rhein-Sieg - e.V. 1934 am 16. Dezember 1987 genehmigt und beschlossen.</p>	<p>Geschäftsordnung</p> <p>Vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Gesamtvorstand des Chorverbandes Rhein-Sieg - e.V. 1934 am genehmigt und beschlossen.</p>
<p>Der Gesamtvorstand des Sängerkreises Rhein-Sieg e.V. (folgend SKR) beschließt in der Sitzung vom 16. Dezember 1987 nachstehende Geschäftsordnung für seine Organe und Ausschüsse:</p> <p>§ 1 Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensweisen als Ergänzung zur Satzung des SKR Rhein Sieg e.V. eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter der Nr. -27 VR 1123- am 16.03.1981 in seiner jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Der Gesamtvorstand des Chorverbandes Rhein-Sieg e.V. (nachfolgend CV Rhein-Sieg) beschließt in der Sitzung vom nachstehende Geschäftsordnung für seine Organe und Ausschüsse:</p> <p>§ 1 Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensweisen als Ergänzung zur Satzung des CV Rhein-Sieg eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter der Nr. -27 VR 1123- am 16.03.1981 in seiner jeweils gültigen Fassung.</p>
<p>§2 Die Mitgliederversammlung, außer bei § 14 der Satzung (Auflösung des SKR), sind öffentlich. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Gruppenversammlungen sind nicht öffentlich. Für die Teilnehmer an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes wird aus der Kasse des SKR ein vom Gesamtvorstand genehmigter Kostenbetrag erstattet. Als Unterlage für die Kassenführung und als Nachweis der Zahlung dient die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.</p>	<p>§2 Die Mitgliederversammlung, außer bei § 11 der Satzung (Auflösung des CV Rhein-Sieg) sind öffentlich. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Gruppenversammlungen sind nicht öffentlich. Für die Teilnehmer an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes wird aus der Kasse des CV Rhein-Sieg ein vom Gesamtvorstand genehmigter Kostenbetrag erstattet. Als Unterlage für die Kassenführung und als Nachweis der Zahlung dient die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.</p>

§ 3 Aufgabenbereiche des Vorstandes
Die Aufgaben der einzelnen Funktionsträger können bei Bedarf nach Einzelabsprache auf andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Protector

Der Gesamtvorstand des **SKR** ist berechtigt, eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zum Protector zu bestellen. Der Protector ist außergewöhnliches Mitglied des **SKR**-Vorstandes. Er unterstützt den Vorstand und die Mitgliedschöre bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

Über wichtige Angelegenheiten ist der Protector vom geschäftsführenden Vorstand zu informieren.

Geschäftsführender Vorstand

a) Vorsitzender

Der Vorsitzende des **SKR** übernimmt folgende Aufgaben:

- Repräsentation des **SKR** innerhalb der Organe des **Deutschen Sängerbundes und des Sängerbundes NRW e.V.**, sowie gegenüber allen anderen Stellen innerhalb und außerhalb des SKR.

- Abschluß von Verträgen des **SKR** in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

- Ehrungen-von-Mitgliedschören, die ein echtes Vereinsjubiläum nachweisen können.

Als Vereinsjubiläum werden angesehen: 25-, 50-, 75-, 100 jähriges Bestehen usw.

.- Entgegennahme, Prüfung und Beurteilung von Anträgen zur Verleihung der ZELTER-PLAKETTE an die Mitgliedschöre des SKR sowie die Weiterleitung an den **Sängerbund NRW**.

- Verwaltung der Bestände der Engelbert-Humperdinck-Plakette (EHP).

- Entgegennahme der Anträge und in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand Entscheidung über die satzungsgemäße Verleihung der EHP.

§ 3 Aufgabenbereiche des Vorstandes
Die Aufgaben der einzelnen Funktionsträger können bei Bedarf nach Einzelabsprache auf andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Protector

Der Gesamtvorstand des **CV Rhein-Sieg** ist berechtigt, eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zum Protector zu bestellen. ~~Der Protector ist außergewöhnliches Mitglied des **CV Rhein-Sieg**-Vorstandes.~~ Er unterstützt den Vorstand und die Mitgliedschöre bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

~~Über wichtige Angelegenheiten ist der Protector vom geschäftsführenden Vorstand zu informieren.~~

Geschäftsführender Vorstand

a) Vorsitzender

Der Vorsitzende des **CV Rhein-Sieg** übernimmt folgende Aufgaben:

- Repräsentation des **CV Rhein-Sieg** innerhalb der Organe des **Deutschen Chorverband e. V.** und des **Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.**, sowie gegenüber allen anderen Stellen innerhalb und außerhalb des **CV Rhein-Sieg**.
- Abschluss von Verträgen des **CV Rhein-Sieg** in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- Ehrungen-von-Mitgliedschören, die ein echtes Vereinsjubiläum nachweisen können. Als Vereinsjubiläum werden angesehen: 25-, 50-, 75-, 100,usw.jähriges Bestehen
- Entgegennahme, Prüfung und Beurteilung von Anträgen zur Verleihung der ZELTER-PLAKETTE an die

Nicht satzungsgemäß begründete Anträge werden bei der nächstfolgenden Sitzung vom Gesamtvorstand entschieden.

- Festlegung der aufbewahrungspflichtigen Geschäftsvorgänge und den Ort der Aufbewahrung.

Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden dessen Aufgabe. Die Vertretung beschränkt sich auf nicht aufschiebbare Geschäftsvorgänge. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Einzelfall zur Wahrnehmung der anfallenden Aufgaben.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des **SKR** übernimmt folgende Aufgaben:

- Allgemeiner Schriftverkehr mit den Mitgliedschören, den Geschäftsstellen der Sängerbünde und mit sonstigen Institutionen.
 - Entgegennahme von Ehrungsanträgen der Mitgliedschöre für die Chöre, deren aktiven Vereinsmitgliedern und Chorleitern.
 - Verwaltung der Ehrungsunterlagen und Zustellung an die ehrenden Vorstandsmitglieder.
 - Führung der Ehrenkartei.
 - Entgegennahme von GEMA-Anmeldungen der Mitgliedschöre und die Weiterleitung an die Geschäftsstelle des Sängerbundes.
 - Führung und Erstellung von Sitzungsniederschriften bei Vorstandsversammlungen als Ergebnisprotokoll.
 - Anforderung und Verwaltung der jährlichen Bestandserhebungen von den Mitgliedschören.
- Der Stellvertreter unterstützt den Geschäftsführer und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Aufgaben.

Schatzmeister

Mitgliedschöre des **CV Rhein-Sieg** sowie die Weiterleitung an den **Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.**

- Verwaltung der Bestände der Engelbert-Humperdinck-Plakette
- Entgegennahme der Anträge und in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand Entscheidung über die satzungsgemäße Verleihung der Engelbert-Humperdinck-Plakette
- ~~Nicht satzungsgemäß begründete Anträge werden bei der nächstfolgenden Sitzung vom Gesamtvorstand entschieden.~~
- Führung und Erstellung von Sitzungsniederschriften bei Vorstandsversammlungen als Ergebnisprotokoll.
- Festlegung der aufbewahrungspflichtigen Geschäftsvorgänge und den Ort der Aufbewahrung.

Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden dessen Aufgabe. Die Vertretung beschränkt sich auf nicht aufschiebbare Geschäftsvorgänge. Bei Verhinderung beider Vorsitzenden bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Einzelfall zur Wahrnehmung der anfallenden Aufgaben.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des **CV Rhein-Sieg** übernimmt folgende Aufgaben:

- Allgemeiner Schriftverkehr mit den Mitgliedschören, den Geschäftsstellen der Sängerbünde und mit sonstigen Institutionen.
- Entgegennahme von Ehrungsanträgen der Mitgliedschöre für die Chöre, deren aktiven Vereinsmitgliedern und Chorleitern.

Der Schatzmeister des **SKR** übernimmt folgende Aufgaben:
- Führung der **SKR**-Kasse und Abwicklung der Kassengeschäfte.
- Verwaltung der Konten des **SKR**.
- Inkasso der Mitgliedsbeiträge der Mitgliedschöre und die Abrechnung mit dem **Sängerbund NRW**.
Der Stellvertreter unterstützt den Schatzmeister und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Aufgaben.

Kreischorleiter

Der Kreischorleiter übernimmt folgende Aufgaben:
- Beratung des Vorstandes in musikalischen Fragen im Bereich der Erwachsenenchöre.
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten auf Kreisebene, Gutachtersingen, Leistungssingen etc. in musikalischen Fragen.
- Unterstützung des Jugendreferenten bei der Pflege der Kinder- und Jugendchöre.
Der Stellvertreter unterstützt den Kreischorleiter und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Aufgaben.

Erweiterter Vorstand Gruppenvorsitzende

Die Gruppenvorsitzenden und im Verhinderungsfalle deren Vertreter übernehmen folgende Aufgaben:
- Ehrungen von aktiven Sängerinnen und Sängern in ihrer **SKR**-Gruppe.
Eine andere Handhabung wird im Einzelfall mit dem betroffenen Gruppenvorsitzenden abgestimmt.
_ - Information der Mitgliedschöre ihrer Gruppe in den Angelegenheiten des **SKR** in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
Die Gruppenvorsitzenden sollten mindestens eine jährliche Gruppentagung

- Verwaltung der Ehrungsunterlagen und Zustellung an die ehrenden Vorstandsmitglieder, bzw. Gruppenvorsitzenden.
- ~~Führung der Ehrenkartei.~~
- ~~Entgegennahme von GEMA-Anmeldungen der Mitgliedschöre und die Weiterleitung an die Geschäftsstelle des Sängerbundes.~~
- ~~Führung und Erstellung von Sitzungsniederschriften bei Vorstandsversammlungen als Ergebnisprotokoll.~~
- Anforderung und Verwaltung der jährlichen Bestandserhebungen von den Mitgliedschören.
- Der Stellvertreter unterstützt den Geschäftsführer und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Aufgaben.

Schatzmeister

Der Schatzmeister des **CV Rhein-Sieg** übernimmt folgende Aufgaben:

- Führung der **CV Rhein-Sieg** Kasse und Abwicklung der Kassengeschäfte.
- Verwaltung der Konten des **CV Rhein-Sieg**.
- Inkasso der Mitgliedsbeiträge der Mitgliedschöre und die Abrechnung mit dem **Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.**

Der Stellvertreter unterstützt den Schatzmeister und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Aufgaben.

Kreischorleiter

Der Kreischorleiter übernimmt folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes in musikalischen Fragen im Bereich der Erwachsenenchöre.
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten auf Kreisebene, Gutachtersingen, Leistungssingen etc. in musikalischen Fragen.

abhalten. Das hierüber anzufertigende Sitzungsprotokoll - als Ergebnisprotokoll dieser Tagung - ist in Fotokopie dem Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen.

Jugendreferent

Der Jugendreferent übernimmt folgende Aufgaben im Bereich der Kinder- und

Jugendchöre:

- Beratung des **SKR**-Vorstandes in musikalischen Fragen.
- Förderung des musikalischen Lebens im **SKR**.
- Regelmäßige Information des geschäftsführenden Vorstandes und des Kreischorleiters in musikalischen Fragen.

Frauenreferentin

Die Frauenreferentin vertritt die Belange der Frauenchöre im **SKR** auf regionaler und überregionaler Ebene.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Gesamtvorstand des **Sängerkreises** Rhein-Sieg e.V. beschlossen und genehmigt.

- Unterstützung des Jugendreferenten bei der Pflege der Kinder- und Jugendchöre.

Der Stellvertreter unterstützt den Kreischorleiter und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Aufgaben.

Erweiterter Vorstand

Gruppenvorsitzende

Die Gruppenvorsitzenden und im Verhinderungsfalle deren Vertreter übernehmen folgende Aufgaben:

- Ehrungen von aktiven Sängerinnen und Sängern in ihrer **CV Rhein-Sieg** Gruppe.

Eine andere Handhabung wird im Einzelfall mit dem betroffenen Gruppenvorsitzenden abgestimmt.

- Information der Mitgliedschöre ihrer Gruppe in den Angelegenheiten des **CV Rhein-Sieg** in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Gruppenvorsitzenden sollten mindestens eine jährliche Gruppentagung abhalten. Das hierüber anzufertigende Sitzungsprotokoll - als Ergebnisprotokoll dieser Tagung - ist in Fotokopie dem Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen.

Jugendreferent

Der Jugendreferent übernimmt folgende Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendchöre:

- Beratung des **CV Rhein-Sieg** Vorstandes in musikalischen Fragen.
- Förderung des musikalischen Lebens im **CV Rhein-Sieg** - Regelmäßige Information des geschäftsführenden Vorstandes und des Kreischorleiters in musikalischen Fragen.

Gleichstellungsbeauftragter

Der Gleichstellungsbeauftragte

	<p>Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Gesamtvorstand des CV Rhein-Sieg beschlossen und genehmigt.</p>
--	---

<p>Satzung zur Stiftung und Verleihung der Engelbert-Humperdinck-Plakette</p> <p>Diese Satzung wurde am 24. September 1979 in der vorliegenden Form vom erweiterten Vorstand des Sängerkreises Rhein-Sieg e.V. beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. September 1978 in Kraft.</p>	
<p>1. Anlaß und Zweck der Stiftung Die Engelbert-Humperdinck-Plakette, initiiert vom Ehrenvorsitzenden des Sängerkreises Rhein-Sieg, Barthel Winterscheidt, wird zur Wiederkehr des 125. Geburtstages des großen Siegburger Komponisten gestiftet von dem Sängerkreis Rhein Sieg, der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis. Sie dient der Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten und Chöre im Bereich des Sängerkreises Rhein-Sieg.</p>	
<p>2. Beschreibung der Plakette Die Plakette ist eine aus Messing gegossene Platte von 70 mm Durchmesser, 3 mm Stärke und 90 g Gewicht. Sie kann in den Ausführungen Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Die Vorderseite der Plakette trägt als Relief ein Profilporträt des Komponisten Engelbert</p>	

<p>Humperdinck mit Lebensdaten und faksimilierten Namenszug. Die Rückseite weist als Umrandung die Bezeichnung „Sängerkreis Rhein-Sieg e.V. im DSB" auf. In der Mitte der Plakette befinden sich die Wappen des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Siegburg, die beide mit den Buchstaben „DSB" in Verbindung stehen. Darunter die Worte: FÜR VERDIENSTE UM DEN CHORGESANG</p>	
<p>3. Verleihung Die Plakette wird ausschließlich durch den Sängerkreis Rhein-Sieg e.V. und wie folgt verliehen: - an Chorleiter im Bereich des Sängerkreises für besondere Verdienste um den Chorgesang bei 25jähriger Tätigkeit in SILBER 40jähriger Tätigkeit in GOLD; - an aktive Angehörige von Chören im Bereich des Sängerkreises für besondere Verdienste um den Chorgesang und die Ziele des DSB; - ferner bei 25jähriger Tätigkeit als Vorsitzender, Geschäftsführer oder Kassierer in SILBER, bei 40jähriger Tätigkeit in diesen Ämtern in GOLD. - an andere Personen für außergewöhnliche Verdienste um den Chorgesang und die Ziele des DSB, bzw. bei</p>	

<p>außergewöhnlicher Förderung von Vereinen und Institutionen des DSB in BRONZE, SILBER oder GOLD. - an Chöre (Vereine) des Sängerkreises Rhein-Sieg e.V. zum 50jährigen Bestehen in BRONZE zum 75jährigen Bestehen in SILBER zum 100jährigen Bestehen in GOLD. Voraussetzung ist der Nachweis über das Bestehen des Chores für diesen Zeitraum. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Eintragung in die Verleihungsliste erfolgt beim Sängerkreis</p>	
<p>4. Beantragungsverfahren Die Auszeichnung von Einzelpersonen ist in allen Fällen beim Vorstand - Geschäftsstelle - des Sängerkreises schriftlich zu beantragen, der hierüber mit Stimmenmehrheit entscheidet. Die Auszeichnung von Chören (Vereinen) erfolgt direkt vom Sängerkreis. Lehnt der Sängerkreis die Auszeichnung von Einzelpersonen ab oder kommt er dem Antrag nicht in der gewünschten Weise nach, steht dem Antragsteller das Recht des Widerspruchs gegen diese Entscheidung und der mündlichen Anhörung zu. Nach Eingang des Widerspruchs, bzw. nach erfolgter Anhörung beschließt der Vorstand erneut. Gegen diesen Beschluß ist ein weiterer Einspruch nicht möglich.</p>	

<p>Der Rechtsweg (Zivilklageweg) ist ausgeschlossen.</p>	
<p>5. Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 1978 in Kraft. Sie wurde in der vorliegenden Form beschlossen durch den erweiterten Vorstand des Sängerkreises Rhein-Sieg am 24. September 1979.</p>	